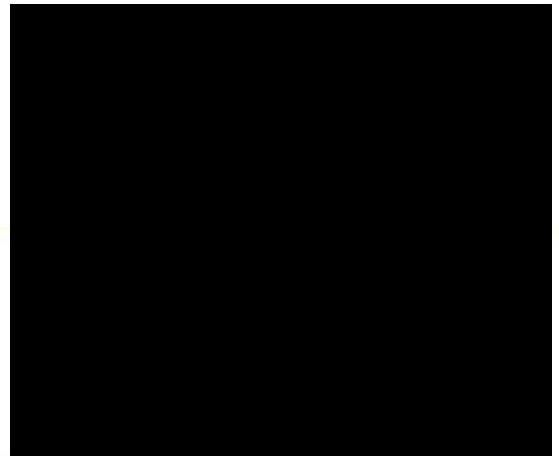




DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg-Krofdorf



12.12.2024

Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- **Strecke 3811 Alsfeld – Niederaula, km 31,27 - 31,38 I.d.B.**
- **BSL 562 Fulda - Körle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Es dürfen vor, während und nach den Bauarbeiten/Maßnahmen keine Gefährdung/Beeinträchtigung/Beschädigung von Bahnanlagen entstehen.

Bahnstromleitung (BSL) 562 Fulda - Körle

Im Gebiet der Anfrage tangiert im Westen unsere 110kV Bahnstromleitung Fulda-Körle. Konkret sind wir in diesem Bereich mit dem Mastfeld 9219-9211 betroffen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Feld rechts und links der Leitungssachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 18,5m.

Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen und Seitenbeschränkungen gem. EN 50341 zu beachten.

Auszugsweise nennen wir hier einige Abstände.

- 6,5m zur Geländeoberfläche (Feld, Böschung)
- 3m zu Dachflächen mit einer Dachneigung >15° und aus feuerhemmendem Material
- 5m zu Dachflächen mit einer Dachneigung <15° und aus feuerhemmendem Material
- 11m zu Dachflächen aus nicht feuerhemmendem Material und über feuergefährdeten Einrichtungen (Z.B. Tankstellen)
- 3m zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahrbahnmaste, Werbeschilder u.ä. auf denen man nicht stehen kann.



- 7m zu Straßenoberflächen
- 8m zu allgemeinen Sportflächen (Bei Sportarten mit Wurf- oder Schießgeräten muss sichergestellt werden, dass eine Annäherung an Leiter auf weniger als 4m vermieden wird)
- 4m zu fest installierten Sporteinrichtungen wie Start- und Zieleinrichtungen, Campingeinrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgerichtet oder bestiegen werden können.
- 2,5m zu Bäumen. Dabei ist die Endaufwuchshöhe zu berücksichtigen. Ersatzweise empfehlen wir daher niedrig wachsende Busch- oder Heckengehölze.

Alle Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Erdbodens innerhalb des Schutzstreifens ist mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

10m um den Mast herum darf kein Erdreich abgetragen werden, um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.52 sowie die 13.Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, da das Flurstück 34, Flur 7 der Gemarkung Niederjossa außerhalb des Schutzstreifens unserer in der Nähe verlaufenden Bahnstromleitung liegt.

Gleichwohl weisen wir auf Grund der Nähe zu unserer Bahnstromleitung auf die nachfolgenden Hinweise hin.

Vorsorglich wollen wir sie darauf hinweisen das bei der Aufstellung von Baukränen bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen folgende Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Es ist sicherzustellen, dass Kräne oder andere bewegliche Teile jederzeit einen Sicherheitsabstand von min. 3m zu den spannungsführenden Leiterseilen unserer 110kV Bahnstromleitung einhalten, dabei ist das Ausschwingen der Hebelasten wie auch der Leiterseile bei seitlichem Wind zu berücksichtigen.

Besteht die Gefahr einer möglichen Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes, so ist vor Arbeitsbeginn (ca. 4-6 Wochen) wegen einer kostenpflichtigen Abschaltung der o.g. 110kV Bahnstromleitung Kontakt mit der zuständigen Instandhaltungsstelle von DB Energie GmbH (Herr Kai Zimmermann, kai.k.zimmermann@deutschebahn.com, Tel. 05682 739231) aufzunehmen. Abschaltungen werden aus betrieblichen Gründen nur einseitig gewährt. Totalabschaltungen müssen mit sehr großem zeitlichem Vorlauf, ca. 6 Monate, beantragt werden. Diese Abschaltungen sind dann zeitlich eng begrenzt für einige Stunden möglich. Allerdings kann für den Genehmigungszeitraum (Wochentag oder Wochenende) keine Prognose abgegeben werden.

Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB InfraGO AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Einzureichen sind daher prüfbare Unterlagen mit Bahnbezug:

1. Darstellung im Lageplan
2. Querschnitte mit Bahnbezug (Lage, Höhe, Gleisachse, Grenze),
3. Ggf. statische Berechnung (vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft)



Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Gefährdung des Bahnbetriebes

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Sicht auf die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik darf zu keiner Zeit behindert werden. Bahnanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Kabel, Leitungen

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Entwässerung

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von



Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sonstige Auflagen für die späteren Bauarbeiten

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Betreten von Bahngelände

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden.

Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.



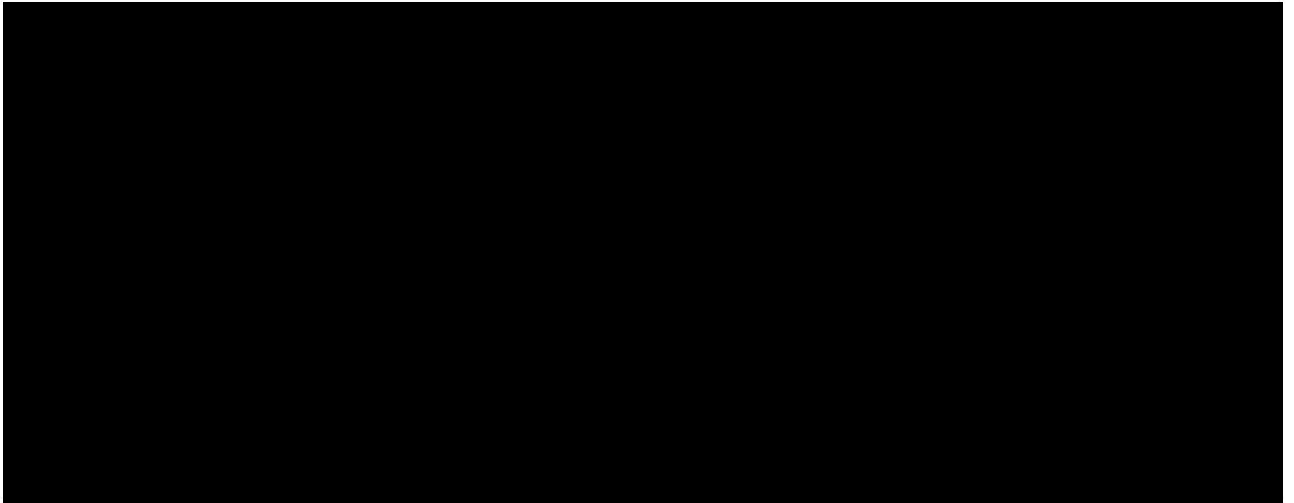
Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf/ an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen





**Die
Autobahn**
Nordwest

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

[REDACTED]

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Datum

Lars Hartwig, -250

13.12.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederjossa
Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ sowie 13. Änderung des Flächennut-
zungsplanes in diesem Bereich**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 07.11.2024 an die Autobahn GmbH des Bundes haben Sie um Stellungnahme im Bauleitplanverfahren „Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederjossa Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich“ gebeten.

Seitens der örtlich zuständigen Außenstelle Fulda, Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes wird wie folgt Stellung bezogen:

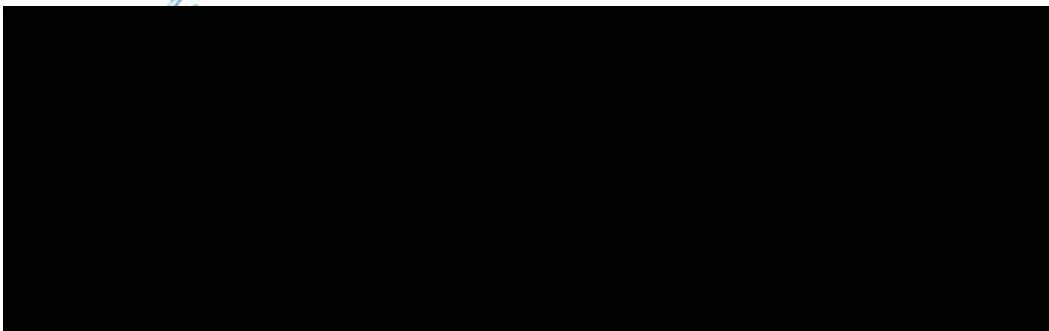
1. Die Bauleitplanung befindet sich partiell in der 40m-Bauverbotszone sowie der 100m Baubeschränkungszone der Autobahn A7 nach dem Bundesfernstraßengesetz.
 2. Die Autobahn GmbH erneuert aktuell das Brückenbauwerk Unterführung B62 und Deutsche Bahn im Zuge der A7. Teilflächen des Planungsgebietes werden als Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Flächenbedarf beschränkt sich dabei auf die 40m Bauverbotszone. Die in diesem Bereich vorgesehenen Pflanzungen können daher erst nach Beendigung der Baumaßnahme (voraussichtliches Bauende 2029) erfolgen. Einen Planausschnitt mit den Baustelleneinrichtungsflächen erhalten Sie im Anhang.
- [REDACTED]

3. Der vorhandene Wirtschaftsweg (Flurstück 39) muss auch weiterhin dem Betriebsdienst der Autobahn frei zugänglich sein und für notwendige Unterhaltungsarbeiten gemäß §3 Bundesfernstraßengesetz uneingeschränkt zu Verfügung stehen.
4. Die Autobahn GmbH beabsichtigt nach Umsetzung der Brückenbaumaßnahme die Verlegung eines neuen Streckendatenkabels. Die geplante Trasse des Kabels beinhaltet auch den Wirtschaftsweg (Flurstück 39)
5. Die Entwässerung der Gewerbegebietsfläche muss so erfolgen, dass Entwässerungsanlagen und Flächen der Autobahn nicht beeinträchtigt werden.
6. Von Werbe- und Beleuchtungsanlagen im Bereich der Bauleitplanung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs z.B. durch Blendung auf der A 7 ausgehen. Die geplante Lage des „Befestigungsmasten für firmenspezifischen Erkennungssymbole mit Preisauszeichnungen“ ist in den weiteren Planungen zu präzisieren. In den weiteren Planungen ist auch ein Gutachten zur möglichen Blendwirkungen durch die geplante Beleuchtung zu ergänzen.
7. Die Sicherheitsabstände der geplanten Anlage zum Fahrbahnrand der Autobahn nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen sind eingehalten.

Abschließend weisen wir noch einmal auf die verkehrliche Situation am benachbarten Knotenpunkt Anschlussstelle Niederaula (Einmündung der Ab- und Zufahrtsrampen der Autobahn in die B62) hin. Durch die immer weiter voranschreitende Gewerbegebietsentwicklung ist mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung am Knotenpunkt auszugehen. Bereits im Bauleitplanverfahren „Unterm Gleberück“ wurde anhand eines Verkehrsgutachtens auf Leistungsfähigkeitsdefizite hingewiesen. Daher sollte eine leistungsfähige und verkehrssichere Knotenpunktgestaltung mit der Neuerrichtung einer Lichtsignalanlage weiterhin angestrebt werden.

Wir bitten diese Hinweise im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Niederaula

Bezeichnung des Bauleitplans

Bauleitplanung:

13.Änderung des Flächennutzungsplanes Niederaula und Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Gleberück II“

Frist für die Stellungnahme: 13.12.2024 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Hinsichtlich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.52 „Unterm Gleberück II“ der Gemeinde Niederaula, bestehen seitens Hessen Mobil keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Plangebiet liegt an der B62 (Jossastraße), zwischen den Knotenpunkten 5223 020 nach 5223 005 bei Station 0,038 bis 0,150 außerhalb der Ortsdurchfahrt von Niederjossa.

Dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf kann aufgrund der markierten überbaubaren Fläche, sowie der Formulierung in Punkt 2 der Begründung entnommen werden, dass §9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtet wird.

Im Weiteren sind zudem folgende Punkte einzuhalten:

- Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.
- Beleuchtungsmasten und Beleuchtungsanlagen sind jenseits der Anbauverbotszone von 20 m der Art zu installieren, dass der Beleuchtungsstrahl nicht in Richtung der B62 fällt. Eine hohe Lichtbestrahlung des Geländes ist auszuschließen, damit keine Blendwirkung gegenüber der B62 durch übermäßige Belichtung stattfindet.

- Sämtliche Belange im Zuge der Baustellenverkehre über die B62 sind in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Bad Hersfeld durchzuführen.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung des Energieparks darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B62 nicht beeinträchtigt werden.
- Eventuelle Verschmutzungen der Fahrbahn der B62 die auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen sind.
- Im Anschluss ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Im Hinblick auf die verkehrsrechtliche Ausstattung (Markierung und Beschilderung) ist eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde zu empfehlen. Dieser obliegt ebenfalls die Anordnung von verkehrsbehördlichen Maßnahmen im Zuge der Bautätigkeiten.

Verkehrliche Erschließung:

Wie der Begründung des Bebauungsplans Punkt 2 Verkehrliche Erschließung und Anbindung zu entnehmen ist, soll die äußere Erschließung des Plangebiets über die Bundesstraße B62 erfolgen. Durch die Vorabstimmung mit Hessen Mobil hinsichtlich des Anschlusspunktes des Plangebiet wurde der Straßenverlauf der Bundesstraße entlang des Plangebiets bereits in den Geltungsbereich miteinbezogen, um somit die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die bauliche Umsetzung einer leistungsfähigen Anbindung und die Errichtung einer entsprechenden Grundstückszufahrt zu schaffen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft.

Der neue Anschluss des Energieparks an die B62 ist seitens des Bauherrn aus zu planen und Hessen Mobil zur Abstimmung vorzulegen.

Die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) bildet die Planungsgrundlage. Die B62 kann der Entwurfskategorie 2 zugeordnet werden. Zum Schutz der Linksabbieger sieht die RAL einen Linksabbiegestreifen vor. Ebenso ist in dem untergeordneten Ast die Ausbildung eines Tropfens vorzusehen. Im Zuge der technischen Planung sind die Konstruktionsparameter anzuwenden.

Im Weiteren ist für die Zufahrt folgendes zu beachten:

- Die Zufahrt zum B-Plangebiet ist entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) verkehrsgerecht auszubauen.
- Für den Anschluss ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes nachzuweisen. Für den Knotenpunkt ist eine verkehrstechnische Untersuchung unter der Betrachtung des zu erwartenden Verkehrs, der Zunahme des Gesamtverkehrs sowie dem Anstieg des Verkehrsaufkommens durch die umliegenden Vorhaben zu erstellen.
- Des Weiteren ist ein prüffähiger Lageplan erforderlich.
- Für die Zufahrt ist ein Schleppkurvennachweis zu führen (ggf. im Zuge des Bauantragsverfahrens). Dabei ist das Bemessungsfahrzeug „Sattelzug“ anzusetzen. Es muss Begegnungsverkehr in der Zufahrt ungehindert stattfinden können. Die Breite der Zufahrt ergibt sich aus den Schleppkurvennachweis.
- Die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der Grundstückszufahrt sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) nachzuweisen und dauerhaft

freizuhalten. Hier ist vor Allem das Sichtfeld in Richtung Westen (Brückenbauwerk der BAB 7) zu betrachten.

Im Zuge der weiteren Betrachtung ist eine Überprüfung der Lage der Bushaltestellen durchzuführen. Ob diese nach der Ausarbeitung der technischen Planung erhalten bleiben kann oder ob ein anderer Standort notwendig ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Hier ist besonders auf die möglichen Sichtbeeinträchtigungen hinzuweisen. Eine Überprüfung der Nachfrage sowie eine Prognose der zu erwartenden Nutzung der Haltstellen sollte durchgeführt werden und in die Betrachtung einbezogen werden.

- Ohne eine verkehrstechnische Planung der Zufahrt zum Grundstück kann die finale Lage der Zufahrt im Bebauungsplan nicht festgelegt werden. Es ist anzunehmen, dass die Sichten in Zusammenhang mit der Position der Bushaltestelle und der umliegenden Grundstückzufahrten die Lage der Zufahrt bestimmen wird.
- Die aktuelle Gestaltung der Zufahrt zum Autohof ist in der Planung zu berücksichtigen. Entsprechend ist die auf der gegenüberliegenden Straßenseite bestehende Zufahrt hinsichtlich Ihrer Nutzung zu prüfen und bezüglich ihrer Lage in die technische Planung zu integrieren. Hierbei ist auf den Erhalt der Fahrbeziehungen zu achten.
- Die Zufahrt muss frei befahrbar bleiben, damit keine Verkehrsbehinderungen entstehen. Toranlagen werden nicht gestattet.
- Bei der Errichtung von Einfriedigungen (Zaunanlagen, Bepflanzung etc.) sind die notwendigen Anfahrtsichten aus der Zufahrt auf die B62 einzuhalten.
- Es ist zu beachten, dass Neuanpflanzungen von Bäumen an Straßen im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen werden, wenn der Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu behandeln. Der kritische Abstand von 8,00m (! Variabel je nach Höhenlage) zum befestigten Fahrbahnrand der B62 nach RPS 2009, Kap. 3.3.1.1 sollte eingehalten werden.
Bei Nichtbeachtung des kritischen Abständen sind die Bäume bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu sichern. Die Kosten hierfür sind dann vom Antragsteller zu tragen.
- Die Baukosten sowie die Ablösekosten können nicht durch den Straßenbaulastträger getragen werden.
Die Baukosten sowie die an den Straßenbaulastträger Bund zu entrichtenden Ablösekosten sind von der Gemeinde oder dem Investor zu tragen. Die zu entrichtenden Ablösekosten sind zu berechnen und Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen.
Ausgehend davon, dass der Investor die Leistungen zu erbringen hat, empfehlen wir zur Sicherstellung der Erbringung der Umbauarbeiten im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor eine angemessene Bürgschaft nach europäischem Recht zu verlangen. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass dem Straßenbaulastträger Bund die Ablösekosten der Mehrflächen erstattet werden.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine Äußerung

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

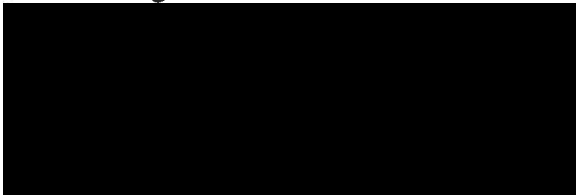
- Wegen der von der B 62 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind von der Gemeinde zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage:

- Bundesfernstraßengesetz
- Hessisches Straßengesetz
- RAL 2012
- BImSchG
- StVO

Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag





Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Hubertusweg 19 C

36251 Bad Hersfeld

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederjossa
B-Plans Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ sowie 13. Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 15.07.2019, Az.: TöB allgemein

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nehmen wir zu oben
genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Die im Umweltbericht durchgeführte Abarbeitung der einzelnen Belange
erfolgte sehr ausführlich.

In den Textfestsetzung Nr. 3.9.1 Hinweise zur Außenbeleuchtung sind noch
Angaben zur Farbtemperatur zu ergänzen. Zum Schutz nachtaktiver Tiere und
Insekten sind im Gebiet des Bebauungsplanes nur LED-Außenleuchten zulässig,
die ein gelbliches Spektrum (bis max. 2.500 Kelvin) mit geringem
Blaulichtanteil aufweisen und geschlossen sind.

Ferner sind die Lampen nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden oder in
Gehölzgruppen anzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass die rein
ästhetische Nutzung von Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula,
Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Glerück II“ sowie 13. Änderung des
Flächennutzungsplanes für diesen Bereich
(Vorentwurf, Planstand: 18.09.2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns zu vertretenden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Abwasserableitung und -behandlung, Niederschlagswasserab-/einleitung

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Niederaula (Bem.-Gr. 8.400 EW, d. h. GrKls. 3) und wurde im aktuell uns vorliegenden Schmutzfrachtsimulationsnachweis vom September 2024 für die Kläranlage entsprechend berücksichtigt. Hierbei wirkt sich der Anschluss des Planungsgebietes (Entwässerung vorgesehen im Trennsystem) nicht nachteilig auf die vorhandene Ortskanalisation aus; die betroffene vorhandene Entlastungsanlage (Regenüberlaufbecken B25, Niederjossa) weist noch genügend Reserven auf.

Unmittelbar nord-östlich des Planungsgebietes befindet sich das Planungsgebiet B-Plan 45 (Autohof und Mc Donalds), welches über eine Schmutzwasser-Druckleitung in Richtung Ortskanalisation Niederjossa entwässert. Ggf. kann das aktuelle Planungsgebiet an diese Leitung angeschlossen werden. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan ist dies jedoch Gegenstand der weiteren Erschließungsplanungen.

Für die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrachtung der Versickerung/Ableitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser ergeht der Hinweis, dass für eine ggf. vorgesehene Heranziehung/Nutzung der vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der Bundesstraße B 62 bereits ein entsprechender Nutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Niederaula und Hessenmobil als Eigentümer besteht.

Die Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser aus gewerblichen Gebieten bedarf jedoch grundsätzlich einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nach § 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Es wird insofern empfohlen, die Erschließungsplanungen mit dem Sachgebiet Wasser und Bodenschutz vorabzustimmen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet verlaufen keine qualifizierten Oberflächengewässer.

Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb von amtlich festgesetzten Abfluss- oder Überschwemmungsgebieten.

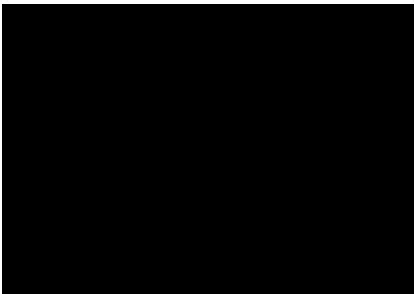
Diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.

In der Summe unserer Ausführungen und unter Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen oder wasserrechtlichen Bedenken gegen die vorgelegten Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula.





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Kampfmittelräumdienst:

Datum:



Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Niederaula,

Ortsteil Niederjossa

"Unterm Gleberück II"

**Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 52 sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräum- maßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald
BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachtetes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

*** Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert**

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung" des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittelleinzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sektempfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostensparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitonierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitonierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/20-2024/1

Dokument-Nr.: 2024/1671090

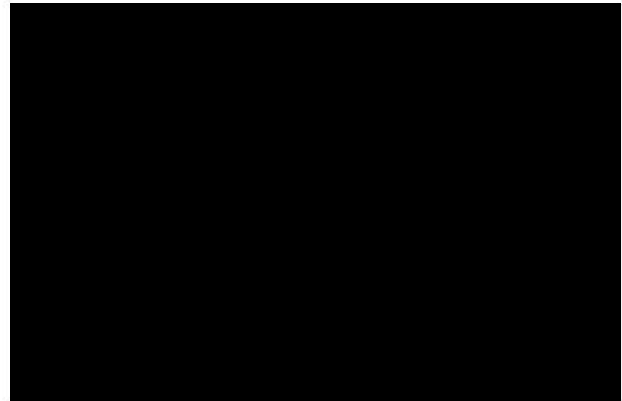
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 04.11.2024

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

per Mail an:

beteiligung@fischer-plan.de



Datum: 13.12.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederjossa
Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ und Flächennutzungsplan, 13. Änderung**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen wird neben einem bereits geplanten Autohof ein Mobilitätszentrum mit einer Elektroladeinfrastruktur und einer Wasserstoffstation für PKW und LKW vorgesehen.

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für das Mobilitätszentrum die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellten Geltungsbereich liegen außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Die abschließende Beurteilung hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweis:

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Geltungsbereiches realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die direkt betroffenen Flächen des B-Plans Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ in der Gemarkung Niederjossa der Gemeinde Niederaula weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für dieses Grundstück aus dem System FIS AG somit grundsätzlich keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck seit 2012 kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Gemeinde Niederaula als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v. g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Gemeinde Niederaula der Kategorie 1 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2020
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß des § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich in dem Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Der vorliegende Umweltbericht zum B-Plan enthält bereits sehr aussagekräftige Beschreibungen zu den vorhandenen Böden und deren Funktionen.

Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung fehlt jedoch in den vorliegenden Unterlagen. Diese Kompensationsbetrachtung ist als Teil des Umweltberichtes nachzubearbeiten. Ein zu erwartendes bodenfunktionales Kompensationsdefizit ist geeignet auszugleichen.

Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 52 werden im Abschnitt 2.1 Boden und Fläche, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits viele geeignete Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz dargestellt. Zusätzlich wird richtig auf die Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" des HMUKLV aus dem Jahr 2018 verwiesen.

Zum vorsorgenden Bodenschutzes empfehlen wir die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" in den Entwurf der Planzeichnung unter dem Abschnitt Hinweise und Festsetzungen zu übernehmen.

Ebenfalls empfehlen wir die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 in der Planung und der späteren Baudurchführung umzusetzen. Diese Normen zum vorsorgenden Bodenschutzes sollten auch in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans mit übernommen werden.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

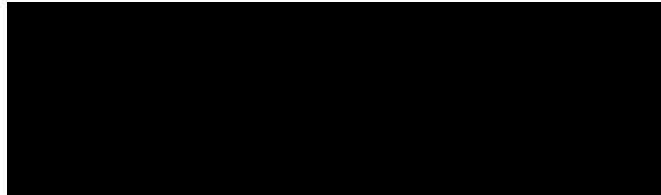
Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:



**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula- OT- Niederjossa
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 52 „Unterm Gleberück II“ sowie 13. Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme Immissionsschutz

Hinsichtlich der von mir zu beurteilenden Belange den Immissionsschutz (Lärm) betreffend bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes „Mobilitätszentrum“ keine Bedenken.

Begründung

Nach Westen hin (in Richtung der Ortschaft Niederjossa) stellen Brückenkopf und Hochtrasse (Erdwall-Rampe) der Autobahn A7 (E45) einen effizienten Schallschutzriegel gegen die Ausbreitung möglichen Lärms aus dem Anlagenbetrieb des Mobilitätszentrums dar. In Richtung Süden (Fuldatal) befindet sich im schalltechnischen Wirkungsbereich des Sondergebiets lediglich ein altes Bahnhofsgebäude, dessen momentane Wohnnutzung bekanntermaßen illegal stattfindet, seitens der Marktgemeinde aber geduldet wird. Eine illegale Wohnnutzung hat keinen Anspruch auf (Lärm-) Schutz durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vergleichbar einer legitimierten Wohnnutzung des nicht nur vorübergehenden sondern dauerhaften Wohnens. Daher ist dieses aus der ehemaligen Funktionsnutzung gefallene Bahnhofsgebäude nicht als möglicher Immissionsort und damit nicht als Lärmrezeptor für Anlagenbetriebslärm zu betrachten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit einer derzeit nicht bekannten, möglicherweise in die Zukunft gerichteten Folgenutzung ist mir derzeit nicht bekannt bzw. ist den vorgelegten Planungsunterlagen nicht zu entnehmen. Weitere zu betrachtende Immissionsorte im Wirkungsbereich des Anlagenlärms auch in Richtung Niederaula liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Immissionsschutz und Energiewirtschaft

HESSEN



EINS IST SICHER:
DEIN JOB
BEIM LAND HESSEN
karriere.hessen.de



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2889
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Peter.Rosenthal@rpk.hessen.de



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Marktgemeinde Niederaula
Der Gemeindevorstand

Schlitzer Straße 3

36272 Niederaula

Ihre Nachricht 07.11.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 16.12.2024

Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa

Hier:

Bebauungsplans Nr. 52 "Gleberück II" sowie

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Niederaula

Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise und Anregungen möchte ich auf Basis der vorliegenden Unterlagen aus der Sicht von Natur und Landschaft vorbringen:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung von ca. 1,3 ha befindet sich am Rand des mittleren Fuldatales in Unterhanglage direkt angrenzend zur A7 umgeben von einer Autobahnzufahrt und der Bundesstraße 62 in erosionsgefährdeter Lage südlich der Ortslage Niederaula. Der Geltungsbereich wird, bis auf den Straßenkörper der B62 fast ausschließlich ackerbaulich genutzt, welche von Saumstrukturen und Straßenrändern inkl. Entwässerungsgräben umgeben ist. Östlich angrenzend befindet sich ein verfallenes Gehöft auf deren Hoffläche und Umgebung sich verschiedene Sukzessionsstadien erkennbar sind.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Eingriffe/Vermeidung/Kompensation

Durch das geplante Mobilitätszentrum und die dazugehörige Infrastruktur kommt es zu Versiegelungen und den vollständigen Verlust von Bodenfunktionen inkl. Verlust von Versickerungsflächen im Geltungsbereich in größerem Umfang. Mit der angegebenen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und der festgesetzten Baugrenze sowie einer maximalen Bauhöhe von 10 m bleiben aber Möglichkeiten die entstehenden Verluste an Bodenfunktionen und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne einer landschaftsangepassten Einbindung und Bepflanzung teilweise im Geltungsbereich zu kompensieren. Entsprechende rechtsverbindliche Festsetzungen sollten im weiteren Verfahren erfolgen. Ggfs. ist eine externe Kompensation festzusetzen um die entstehenden Verluste entsprechend der bodenrechtlichen und baurechtlichen Vorgaben zu kompensieren. Hierzu fehlen bisher Aussagen in den vorgelegten Unterlagen.

Die Festsetzungen hinsichtlich Lenkung, Reduzierung bzw. Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der geplanten Beleuchtung sind aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich zu begrüßen. Für das weitere Verfahren sollten jedoch nicht nur insektenfreundliche Leuchtmittel und eine entsprechende gezielte strahlungsarme Ausrichtung der Außenbeleuchtung eingesetzt werden, sondern es sollten auch Abschaltzeiten der Beleuchtung, auch auf Teilflächen/Gebäudeteilen geprüft und dann rechtsverbindlich in der Bauleitplanung festgesetzt werden. Grundsätzlich sollte dabei keine Beleuchtung bzw. Lichteinwirkung auf Grünflächen, an Bäumen und Ersatzbiotopen auf der Fläche und von angrenzenden Biotopen und Gehölzen erfolgen. Aufgrund der bestehenden landschaftlichen Exposition des Vorhabenbereiches ließen sich somit auch erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Nachtlandschaft in die Fuldaue hinein minimieren. Die weiterführenden Hinweise im Kapitel „Natura2000“ sollten hierfür einbezogen werden.

Artenschutz

Für die erfassten Bestände an Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) muss als nach Anhang 1 Bundesartenschutzverordnung bzw. gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art, welche den Zugriffsverboten nach §44 Abs. 1 BNatSchG unterliegt, sofern eine rechtsverbindliche Festsetzung zum Erhalt inkl. dauerhafter Pflege der betroffenen Standorte im Geltungsbereich nicht nachvollziehbar möglich ist, im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG eine Umsiedlung auf einen geeigneten Standort inkl. dauerhafter Pflege geregelt werden. Ein entsprechender Antrag wäre bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu stellen.

Natura 2000

Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ und des Vogelschutzgebietes 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. Um eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 34 BNatSchG durch indirekte Störwirkungen sicher ausschließen zu können und gleichzeitig den Anforderungen des § 35 HeNatG zu entsprechen, halte ich u.a. ein angepasstes Beleuchtungskonzept für erforderlich.

Für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen empfehle ich ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel ohne UV- und mit geringem Blaulichtanteil (Farbtemperatur bis max. 2200 Kelvin) zuzulassen. Die Beleuchtung sollte sich auf das zwingend notwendige Maß sowie auf die tatsächlich benötigten Bereiche und Zeiten beschränken.

Dadurch sollten Leuchtwirkungen in das o.g. FFH- und Vogelschutzgebiet möglichst ausgeschlossen werden. Auch indirekte Lichtreflexionen sollten durch Erhalt und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern weitestgehend vermieden werden.

Bei dem Beleuchtungskonzept empfehle ich die Auslegungshilfe des Hessischen Netzwerkes gegen Lichtverschmutzung (<https://www.lichtverschmutzung-hessen.de/info/auslegungshilfen>) und die Planungshilfe des Sternenparks Rhön (https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/publikationen/pdf/Planungshilfe_Sternenpark_Gewerbe.pdf) zu berücksichtigen.

Diese Betrachtungen sollten in die Natura 2000-Vorprüfung im Umweltbericht mit einbezogen werden. Zudem sollten die potenziell vorkommenden charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie eventuell kumulativ zu betrachtende Projekte berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.